

Rahmenkonzept mobile, aufsuchende Jugendarbeit im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Stand: 30.07.2021

"Wir lernen die Menschen nicht kennen, wenn sie zu uns kommen;

Wir müssen zu ihnen gehen, um zu erfahren,

wie es mit Ihnen steht."

(J.W. von Goethe)

<u>Gliederung</u>

- 1. Ausgangssituation
- 2. Sozialräume Landkreis Vorpommern-Greifswald
- 3. Aufgaben
 - 3.1. Zielgruppe
 - 3.2. Ziele
- 4. Gesetzliche Grundlagen
- 5. Methoden
 - 5.1. Einzelfallarbeit
 - 5.2. Gruppenarbeit
 - 5.3. Gemeinwesenarbeit
 - 5.4. Vernetzung und Kooperation

6. Rahmenbedingungen / Qualitätsstandards

- 6.1. Träger
- 6.2. Personal
- 6.3. Qualitätssicherung / Evaluation
- 6.4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 6.5. Ausstattung
- 6.6. Finanzen

7. Schlussbemerkung

1. Ausgangssituation

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald gibt es eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedenen Gründen zum Kreis der gefährdeten jungen Menschen zählen und die nicht von der Jugendverbandsarbeit sowie von den bestehenden offenen Einrichtungen der Jugendhilfe erreicht werden können.

Zu beobachten ist, dass diese Kinder und Jugendlichen oftmals gemeinsame Gruppeninteressen der Freizeitgestaltung und des sozialen Verhaltens verfolgen. Gerade diese jungen Menschen, sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen, entziehen sich der öffentlichen Hilfe oder sind, aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der großen Entfernungen innerhalb des Landkreises Vorpommern-Greifswald, nicht in der Lage diese Angebote der öffentlichen Hilfe in Anspruch zu nehmen und fallen durch vorhandene Hilfenetze.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Angeboten der aufsuchenden Arbeit. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald bestehen derzeit (Stand: Juli/August 2021) vier mobile Projekte der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit:

Inselhopper

Träger: Volkssolidarität NORDOST e.V., Arbeitsorte: Amt Usedom Süd

ASB4You(th)

Träger: Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Vorpommern-Greifswald e.V., Arbeitsorte: Amt Anklam-Land (Anklam, Blesewitz, Neuenkirchen bei Spantekow)

Streetwork in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Träger: Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Arbeitsorte: Gemeindegebiet

Straßensozialarbeit in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Träger: Internationaler Bund

Mobile Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit ist ein Bestandteil der Jugendhilfeplanung des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Langfristiges Ziel der Jugendhilfeplanung ist die Erhaltung der bestehenden stationären Angebote und die Ergänzung durch mobile Angebote im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Ein weiteres langfristiges Ziel der Jugendhilfeplanung ist eine regelmäßige Ermittlung von Möglichkeiten des Einsatzes weiterer mobiler Angebote und Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Sozialräumen.

Die Begrifflichkeiten "Straßensozialarbeit", "Streetwork", "aufsuchende, mobile Jugendarbeit" sowie "mobile Sozialarbeit" werden innerhalb des Konzeptes synonym verwendet.

2. Sozialräume des Landkreis Vorpommern-Greifswald

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald gibt es 13 Ämter, 5 amtsfreie Städte sowie eine amtsfreie Gemeinde. Die Kreisstadt ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, in der ca. ein Viertel der Gesamtbevölkerung des Landkreises wohnt. Insgesamt gehören dem Landkreis 138 Gemeinden an (Stand 26.05.2019).

Die Sozialräume wurden im Kreistag mit der Planung der Hilfen zur Erziehung 2014 festgelegt und sind Grundlage der Jugendhilfeplanung des Landkreises in allen Teilbereichen.

Sozialraum I: Stadt Greifswald

Sozialraum II: Amt Landhagen, Amt Peenetal/Loitz, Amt Jarmen-Tutow

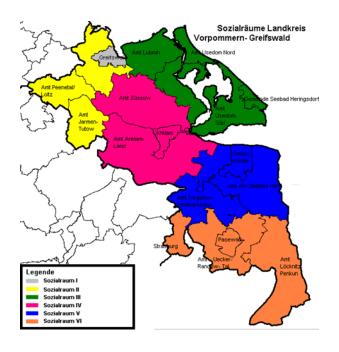
Sozialraum III: Amt Lubmin, Amt Am Peenestrom, Amt Usedom-Nord, Amt Usedom-Süd,

Gemeinde Seebad Heringsdorf

Sozialraum IV: Amt Züssow, Amt Anklam Land, Stadt Anklam

Sozialraum V: Stadt Ueckermünde, Amt Am Stettiner Haff, Amt Torgelow-Ferdinandshof Sozialraum VI: Stadt Strasburg, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal, Amt Löcknitz-

Penkun



3. Aufgaben

Straßensozialarbeit beschreibt das regelmäßige Aufsuchen von jungen Menschen in ihren sozialen Räumen und das Kennenlernen der Lebenswelten dieser Kinder und Jugendlichen.

3.1. Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind (§ 7 SGB VIII und § 13 SGB VIII).

3.2. Ziele der Arbeit

Mobile Sozialarbeit sollte als eine potentielle Unterstützungsinstanz betrachtet werden. Diese unterliegt dem Grundsatz "Hilfe zur Selbsthilfe".

- Langfristiger Beziehungsaufbau und Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zum Klientel
- Verhinderung und Aufhebung von Ausgrenzung und Benachteiligung von jungen Menschen, soziale und berufliche Integration in bestehende Strukturen, zum Beispiel in Hilfestrukturen
- Sozialraumorientierte Präventionsarbeit
- Reduzierung bzw. Verhinderung von Selbst- und Fremdgefährdungen
- Erhalt der öffentlichen Ordnung durch deeskalierendes Einwirken
- Gesellschaftliche Integration und Schaffung von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Verbesserung der Chancengerechtigkeit (Inklusion)
- Partizipation bei gesellschaftlichen Prozessen
- Abbau und Vermeidung von Stigmatisierungen
- Vorbeugung von Delinquenz, Verwahrlosung sowie F\u00f6rderung von gegenseitiger Toleranz
- Aufklärungsarbeit
- Flexible und bedarfsorientierte Arbeitsgestaltung
- Ermittlung von notwendigen Bedarfen der Zielgruppe und fehlenden Angeboten in den vorhandenen Strukturen

Diese oben benannten Ziele können mit Hilfe von Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit sowie der Vernetzung und Kooperation erreicht werden. Hier gilt das Prinzip der Parteilichkeit für die Klientel.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die Ziele der Straßensozialarbeit / Mobilen Arbeit leiten sich aus § 1 Abs. 3 SGB VIII i. V. m § 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII ab und werden in den §§ 8 und 8a SGB VIII, § 11SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII sowie § 81 SGB VIII konkretisiert.

Es handelt sich um ein lebenswelt- und zielgruppenorientiertes Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

Schwerpunkte der Arbeit sind präventive und alltagsorientierte Beratungen (§ 11 SGB VIII) in Verbindung mit Angeboten, die sich auf die Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsprobleme junger Menschen und deren Bewältigung in Familie, Schule und Arbeitswelt beziehen.

Ferner handelt es sich um eine Form der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII. Ziele sind die Integration von jungen Menschen und die Vermeidung und Überwindung von Benachteiligungen.

Durch den/die Jugendsozialarbeiter/-in erfasste Daten dürfen nicht verbreitet werden. Es gelten die Regelungen zum Schutz der Sozialdaten der §§ 61 ff. des SGB VIII.

Sozialdaten können nur erhoben und verwertet werden, sofern die Einwilligung der Betroffenen hierzu vorliegt.

5. Methoden

5.1. Einzelfallhilfe

Die Vielfalt an Jugendbiografien mit diffusen Problemlagen und Hilfeanlässen erfordert zunehmend individuelle Beratungen mit den Schwerpunkten "Hilfen bei der Alltagsbewältigung" sowie der "Biografiearbeit und Biografiebegleitung". Charakteristisch für die Art der Hilfe sind die Freiwilligkeit, die Vertraulichkeit, die Parteilichkeit sowie die Orientierung an dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Das große Ziel der Einzelfallarbeit ist es, eine gemeinsam mit dem jungen Menschen erarbeitete Hilfeplanung zu erarbeiten und an entsprechende passgenaue Hilfsangebote zu vermitteln. Somit übernehmen die Straßensozialarbeiter und Straßensozialarbeiterinnen eine gewisse Lotsenfunktion.

5.2. Gruppenarbeit

Dieser Arbeitsansatz entspricht am ehesten den entwicklungsbedingten Merkmalen des Jugendalters (sich in Cliquen zusammenschließen). Die Umsetzung dieser Methode erfolgt partizipatorisch und wird individuell an die sich immer wieder verändernden Interessen und Problemlagen von jungen Menschen angepasst.

5.3. Gemeinwesenarbeit

Dieser Arbeitsansatz beinhaltet die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Problemlösestrategien in Bezug auf die Entstigmatisierung von jugendlichen Gruppen. Voraussetzung für die Beteiligung an Entwicklungsprozessen ist eine kontinuierliche Situationsanalyse der Zielgruppen und ihrer Umwelt.

5.4. Vernetzung und Kooperation

Straßensozialarbeit kann und soll andere Formen der Jugendarbeit nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen.

Straßensozialarbeit sollte nicht als Einzelmaßnahme betrachtet werden. Die Vernetzung mit Kooperationspartnern mit speziellen Fachausrichtungen und Fachkompetenzen ist zwingend erforderlich, um eine professionelle und aktive Hilfe anbieten zu können. Ziel ist die Schaffung von stabilen Netzwerken im Sozialraum (Entwicklung eines "kollektiven" Handlungs- und Zielbewusstseins). Dabei sollte der Kontakt zu ständigen Netzwerkpartnerinnen / Netzwerkpartnern wie dem Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der Polizei, den regionalen Beratungsstellen für Sucht- und Drogenproblematiken, dem Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit und den verschiedenen Trägern der freien Jugendhilfe hergestellt werden.

6. Rahmenbedingungen / Qualitätsstandards

6.1. Träger

Dieses Angebot nach §§ 11 bis 14 SGB VIII ist durch einen gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe umzusetzen. Dieser sollte Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachweisen können.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald sowie die Städte, Gemeinden und Ämter können selbst Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII schaffen und umsetzen.

6.2. Personal

Aufgrund des schwierigen Aufgabenfeldes, der Größe des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der damit verbundenen Verantwortung und Belastung wird die Anbindung an Zweierteams angestrebt. Diese sollten idealerweise paritätisch besetzt sein. Die Einstellung einer Einzelperson wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Fachkräfte müssen zwingend in ein Team eingebunden sein, in dem Dienst- und Fachaufsicht durch den Träger und das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald gewährleistet wird. Ein regelmäßiger Informationsaustausch ist zwingend erforderlich.

Grundlage der Arbeit ist Kontinuität. Es bedarf daher mittel- bzw. langfristiger Arbeitsverträge. Der Abschluss von mehrjährigen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen wird angestrebt.

Die Sozialarbeiter/-innen müssen über entsprechende Qualifikationen verfügen. Der Abschluss als "Diplom Sozialpädagoge/-in Uni oder FH" oder vergleichbare bzw. artverwandte Abschlüsse werden bevorzugt.

Bei einem Mehrpersonenteam ist für die zweite Fachkraft ein Abschluss als "staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in" mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung vorgesehen.

6.3. Qualitätssicherung / Evaluation

Die Fachkraft / Fachkräfte wird / werden durch Teamberatungen, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für im Arbeitsalltag auftretende Probleme sensibilisiert und methodisch geschult. Dadurch wird/ werden die Fachkraft/ Fachkräfte befähigt, ihre Arbeit qualitativ an die stets steigenden Arbeitserfordernisse anzupassen. Des Weiteren ist eine fachliche Anleitung durch den Träger sicherzustellen.

Der Fachkraft / den Fachkräften sollte eine regelmäßige Teilnahme an Facharbeitskreisen ermöglicht werden.

Zur Verbesserung und Reflexion des beruflichen Handelns wird in regelmäßigen Abständen Supervision angeboten.

Um die praktische Arbeit der Fachkraft / der Fachkräfte nachvollziehbar zu gestalten und eine Selbstevaluation durchführen zu können, ist eine tägliche Dokumentation der inhaltlichen Arbeit sicherzustellen. Mithilfe dieser Dokumentation (Tagesdokumentation, Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit und Gremien- und Netzwerkarbeit) erhält die Fachkraft / erhalten die Fachkräfte die Chance zur Analyse, Reflexion und Verbesserung des beruflichen Handelns.

6.4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a des SGB VIII geregelt und enthält in Absatz 4 Satz 1 Nr.1 die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, in Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Zudem regelt § 72a SGB VIII den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wird mit dem Träger der Straßensozialarbeit eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und § 72a SGB VIII abgeschlossen.

6.5. Ausstattung

Es sind geeignete Räumlichkeiten mit Arbeitsplätzen bereitzustellen. Diese müssen pro Fachkraft mit einem PC, einem Telefon/Mobiltelefon und einem Internetzugang ausgestattet sein. Arbeits- und Beratungsräume sind zwingend notwendig, um Einzelfallhilfe (vertraulich) sowie Gruppenangebote durchführen zu können. Die Sicherung der dienstlichen Mobilität der Beschäftigten sollte ebenfalls gewährleistet sein.

6.6. Finanzen

Ein jährlicher Haushaltsplan mit folgenden Positionen

- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Weiterbildungen und Supervisionen

muss aufgestellt werden.

Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Eine Förderung der Personalkosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ist vorgesehen. Der Träger hat einen Eigenanteil von mindestens 25% der Personalkosten zu erbringen. Dies können kommunale Mittel, Stiftungs- oder sonstige Drittmittel sein. Es ist vorgesehen, dass sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald an bis zu 25% der Personalkosten aus Kreismitteln beteiligt. Diese Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Greifswald unterliegt dem jährlichen Haushaltsvorbehalt.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten:

Eine Förderung der Personalkosten aus kommunalen Mitteln, Stiftungsmitteln, Drittmitteln oder Eigenmitteln des Trägers ist ebenfalls denkbar.

Der Träger hat die Fachkraft/ Fachkräfte mit ausreichend Sachmitteln für die aufgabengerechte Ausübung der Tätigkeit auszustatten.

Sachausgaben hat der Träger durch die Akquise von Drittmitteln sicherzustellen. Eine Förderung von Maßnahmen ist auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Greifswald grundsätzlich möglich. Diese ist in einem gesonderten Verfahren zu beantragen.

7. Schlussbemerkung

Die vorstehende Rahmenkonzeption ist als Grundlage für eine durch den jeweiligen Träger der Straßensozialarbeit zu erarbeitende maßnahmenbezogene Konzeption, die die Gegebenheiten und Bedarfslagen an der Einsatzstelle berücksichtigt, zu verstehen. Sie soll, gemeinsam durch das Jugendamt und die Träger der Straßensozialarbeit, jährlich auf Aktualität überprüft und ggf. überarbeitet werden. Eine Weiterentwicklung, angepasst an fachlichen Standards für Streetwork / Mobile Jugendarbeit, wird angestrebt.

Neben den in der Rahmenkonzeption beschriebenen fachlichen und finanziellen Standards sind ggf. förderspezifische Vorgaben (z.B. Kriterien des ESF) zu beachten.